Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 30.09.2021

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.08.2023)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1
Studienziel

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und pädagogischer Handlungsansätze wie auch zur selbständigen Entwicklung derselbigen im Kontext der Mediatisierung in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen.

§ 2
Qualifikation für das Studium

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung sind:

1. Der Nachweis eines mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.

oder

2. Der Nachweis eines mindestens mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen, mindestens sechs theoretischen Studiensemester umfassenden Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Soziologie) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. In diesem Fall ist der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 zu erbringen.

3. Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; Abschluss aller Teile besser als 3) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

[2]Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

(2) [1]Aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen wird ein Aufnahmegespräch durchgeführt. [2]Die Dauer des Aufnahmegespräches beträgt 20 Minuten. [3]Im Aufnahmegespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen der Sozialen Arbeit klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren. [4]Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. [5]Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren bewertet, von denen mindestens eine/r Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. [6]Die Bestellung der Professorinnen bzw. Professoren für das Eignungsverfahren erfolgt durch die Prüfungskommission. [7]Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

(3) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und den Studienbewerbern i. d. R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

(4) [1]Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. [2]Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

(5) [1]Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte, die Namen der Prüflinge und der Prüfenden sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. [2]Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3
Beginn und Aufbau des Studiums

[1]Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. [2]Die Bewerbung ist elektronisch vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

§ 4
Nachholung von Leistungspunkten

[1]Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München oder in Form eines mindestens 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr. [2]Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der Bewerberin/dem Bewerber noch nachzuholen und abzulegen sind. [3]Die Studien- und

Prüfungsleistungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. [4]Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. [5]Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung immatrikuliert.

§ 5
Prüfungskommission

In der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht.

§ 6
Masterarbeit

(1) [1]Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 30 Leistungspunkten in diesem Masterstudiengang ausgegeben werden. [2]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt sechs Monate.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7
Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) [1]Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Masterarbeit einfach gewichtet. [2]Die Note der Masterarbeit wird dreifach gewichtet.

(2) [1]Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. [2]Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Anlage: **Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung**

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules (English)	4) SWS	5) Leistungs-punkte	6) Art der Lehrveran-staltung	7) Prüfungsform:
MB_Di_1_1	Subjektbezogene Aspekte der Mediatisierung/Digita-lisierung	Individual aspects of mediatization/digitization	3	5	SU	ModA
MB_Di_1_2	Sozialinformatik	Social informatics	3	5	SU	schrP
MB_So_1_1	Theorien der Sozialen Arbeit im Kontext der Mediati-sierung	Theories of social work in the context of mediati-zation	3	5	SU	mdlP
MB_So_1_2	Handlungsmethoden im Kontext der Mediatisierung I	Methods of action in the context of mediatization I	3	5	Proj.	ModA
MB_Fo_1_1	Forschungsstrategien Grundlagen	Research methods Basics	5	5	SU	ModA
MB_Fo_1_2	Digitale Forschungsmethoden	Digital research methods	3	5	SU	schrP
MB_Fo_2_1	Forschung Vertiefung I	Research deepening I	6	7	Proj	Präs
MB_Di_2_1	Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung/Mediati-sierung	Social aspects of mediatization/digitization	3	5	SU	ModA
MB_Di_2_2	Medienethik/Medienrecht	Media ethics/Media law	3	6	SU	ModA
MB_So_2_1	Aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit und der Arbeitswelt	Current developments in social work and in the working world	4	7	SU	ModA
MB_So_2_2	Handlungsmethoden im Kontext der Mediatisierung	Methods of action in the context of mediatization II	3	5	SU	ModA
MB_So_3_1	Diversität und Intersektionalität	Diversity and intersectionality	3	5	SU	ModA
MB_Fo_3_1	Forschung Vertiefung II	Research deepening II	4	6	Proj.	ModA
MB_Fo_3_2	Masterarbeit	Master Thesis	---	19		MA
Gesamtsumme der SWS und der Leistungspunkte (1. bis 3. Studiensemester):			**46**	**90**		